

Zu LTG.-136/F-10-1990

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ.Fremdenverkehrsgesetz (NÖ FVG).

B e r i c h t
des
FINANZ- und WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

In seinen Sitzungen hat der Finanz- und Wirtschafts-Ausschuß am 5.10.1989 und am 4.12.1990, sowie der Unter-Ausschuß am 7., 20.11. und 3.12.1990 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das NÖ.Fremdenverkehrsgesetz (NÖ FVG), beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Hoffinger, Keusch u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf für ein NÖ Tourismusetz 1991 wird genehmigt.
2. Der dem Antrag der Abgeordneten Hoffinger, Keusch u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 geändert wird, wird genehmigt.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung das Notwendige zu veranlassen, damit die ECO-Plus GesmbH in verstärktem Ausmaß innovative regionale Tourismusprojekte entwickeln kann.
5. Die Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Fremdenverkehrsgesetz LTG-136/F-10, sowie LTG-44/A-2 wird durch diesen Antrag der Abgeordneten Hoffinger, Keusch u.a. gemäß § 29 LGO erledigt.

Begründung:

Die Neuformulierung bringt, abgesehen von der veränderten Systematik, im wesentlichen folgende inhaltliche Änderungen mit sich:

1. § 3 Abs.2 soll die Gemeindeautonomie und den erreichten Tourismusstatus der einzelnen Gemeinde dadurch wahren, daß Gemeinden nur über ihren Antrag in die für sie in Frage kommende objektiv ermittelte Ortsklasse ein- bzw. umgestuft werden. Durch die Gestaltung der Förderungsbestimmung für Gemeinden wird sichergestellt, daß Förderungsmittel nur an Gemeinden fließen, die sich ihrer Bedeutung entsprechend einstufen lassen;
2. § 7 Abs.1 soll es ermöglichen, daß die Tourismusregion die Rechtsform wählt, die ihr am geeignetsten erscheint. Die Anerkennung durch die Landesregierung ist nicht konstitutiv für die Begründung der Rechtspersönlichkeit;
3. § 7 Abs.2 lit.b soll eine einheitliche Werbelinie des Landes garantieren und verhindern, daß durch übertriebenen personellen Aufwand die Aktionsfähigkeit der Region eingeschränkt wird;
4. Den Entfall des Beratungsgremiums der Landesregierung, des Tourismusrates;
5. Die Berechnung der Interessentenbeiträge von einem 2 Mio. übersteigenden Jahresumsatz soll Kleinstunternehmen entlasten. In Betracht gezogen wird ein Jahreshöchstumsatz von S 7 Mio., sodaß in der höchsten Abgabengruppe der höchsten Ortsklasse pro Jahr ein Beitrag von max. S 7.500.-- zu leisten ist (1,5 % von S 5 Mio. - Ortsklasse I); .

6. § 14 sieht im Hinblick auf die Judikatur zur europäischen Menschenrechtskonvention die Befassung des unabhängigen Verwaltungssenates vor. Dadurch kann die Anrufung des Bezirksgerichtes im Wege der sukzessiven Zuständigkeit entfallen.

TRABITSCH
Berichterstatter

HOFFINGER
Obmann